

infobrief 17/2012

Freitag, 3. August 2012

CF

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

Stichwörter

Vorfälligkeitsentschädigung, Berechnungszeitraum, Forward-Darlehen, Ombudsmann

1 Sachverhalt

Die Verbraucherzentrale Hamburg hatte im Auftrag der Darlehensnehmer die Höhe einer Vorfälligkeitsentschädigung für die vorzeitige Ablösung eines Realkreditvertrages überprüft und eine Differenz zu Gunsten der Darlehensnehmer iHv 4.206 € ermittelt. Sie hat bei der Schadensberechnung auf den Darlehensverlauf bis zum Ende der Zinsbindung unter Berücksichtigung des Kündigungsrechts aus § 489 BGB abgestellt. Grundlage war eine Zinsverlängerungsvereinbarung zwei Jahre vor Ablauf der Zinsbindungsfrist. Die Sparkasse verweigerte die Erstattung. Der Ombudsmann, den die Verbraucher anriefen, hielt die Auffassung der Verbraucherzentrale Hamburg für abwegig.

Vorausgegangen waren ein Personal- und ein Realkreditvertrag, die die Darlehensnehmer am 05.06.1996 zur Finanzierung einer Immobilie mit der Stadtsparkasse Köln zu einem bis zum 30.05.2001 unveränderlichem Zinssatz iHv 5,2% geschlossen hatten. Vereinbart war, dass nach Ablauf der Zinsbindungsfrist am 01.06.2006 ein Zinssatz von 6,0% bis zum 30.05.2006 gelten sollte. Im April 2001 unterzeichneten die Darlehensnehmer eine „Ergänzung zum Darlehensvertrag“. Vereinbart wurde darin ein Zinssatz iHv 6,01% bis zum 30.05.2006. Im Juli 2004 wurde unter Verwendung desselben Formulars eine weitere „Ergänzung zum Darlehensvertrag“ von den Parteien unterzeichnet. Ab 01.06.2006 sollte danach ein Zinssatz iHv 6% bis 30.05.2016 gelten. Wegen des Verkaufs des finanzierten Objekts erfolgte die Ablösung der Darlehensverträge zum 30.09.2011. Die Sparkasse hatte für die Darlehensablösung eine Vorfälligkeitsentschädigung iHv 16.804 € verlangt. Grundlage der Berechnung war der vertragliche Verlauf bis zum Ende der vereinbarten Sollzinsbindung am 30.05.2016. Die Verbraucherzentrale Hamburg indessen stellte bei Ihrer Berechnung auf den auf den 31.01.2015 als Ende der Sollzinsbindung ab, da die Zinsbindung bei Ausübung des ordentlichen Kündigungsrecht gemäß § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB zu diesem Zeitpunkt geendet hätte.

Auf einen entsprechenden Hinweis der Eheleute hierauf verbunden mit einem Rückforderungsverlangen iHd Differenz der ermittelten Vorfälligkeitsentschädigung, erwiderte die Sparkasse: „Gemäß den Ergänzungsvereinbarungen vom 28.07.2004 galten die neuen Vereinbarungen mit einem Zehn-Jahres-Festzins erst ab dem 01.06.2006 (=Vereinbarung mit aufgeschobenem Beginn). Da dementsprechend keine Vereinbarungen mit einer Festzinslaufzeit über 10 Jahren

vorliegt, ist die von der Verbraucherzentrale Hamburg angesprochene Sonderkündigung(srecht) nach § 489 (1) BGB nicht möglich.“

Daraufhin haben sich die Darlehensnehmer an die Kundenbeschwerdestelle bei dem Rheinischen Sparkassen und Giroverband gewendet. Der Ombudsmann hält die Berechnung der Sparkasse für zutreffend. In seinem Antwortschreiben führt er aus: *„Sie und die Verbraucherzentrale Hamburg wollen den kürzeren Zeitraum aus § 489 Absatz 1 Nr. 2 BGB herleiten, weil danach die Frist von zehn Jahren bereits mit der Vereinbarung des neuen Sollzinssatzes am 28.07.2004 und nicht erst mit dem Wirksamwerden des neuen Zinssatzes am 01.06.2006 zu laufen begonnen habe. Die Verbraucherzentrale Hamburg stellt auf den bloßen Wortlaut der genannten Vorschrift ab („Zeitpunkt dieser Vereinbarung“ über den Sollzinssatz). Dem kann ich mich nicht anschließen. Der Zweck der Regelung besteht darin, den Darlehensnehmer nicht länger als zehn Jahre (zuzüglich Kündigungsfrist) an einen Vertrag mit Zinsbindung festzuhalten. Die Zinsbindung begann aber nicht am 28.07.2004, sondern erst am 01.06.2006 (...). Am 28.07.2004, als noch der alte Zinssatz galt, konnte schwerlich von einer „neuen Vereinbarung über den Zinssatz“ gesprochen werden. Nimmt man hinzu, dass die §§ 488 ff BGB keine besondere Regelung des sog. Forward-Darlehens enthalten, so ergibt sich m.E. zwanglos, dass mit dem „Zeitpunkt dieser Vereinbarung“ der hinausgeschobene Zeitpunkt des Wirksamwerdens des neuen Sollzinssatzes gemeint ist.“*

Es geht damit um die Frage, ob für die Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Rückzahlung eines Immobiliendarlehen auf den Zeitraum zwischen Darlehensrückzahlung und dem Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist oder der vertraglich vereinbarten Sollzinsbindungsfrist abzustellen ist.

2 Stellungnahme

Der von der Kundenbeschwerdestelle bei dem Rheinischen Sparkassen und Giroverband vertretene Auffassung ist nicht zu folgen. Ein Kündigungsrecht aus § 489 BGB stand den Darlehensnehmern zu, mit der Folge, dass die Zinsbindung am 31.01.2015 bei Ausübung des Kündigungsrechts enden würde und daher bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung nur Ersatz des Zinsschadens für den Zeitraum zwischen der Rückzahlung am 30.09.2011 bis zum 31.01.2015 (3 Jahre und 4 Monate) und nicht bis zum 30.05.2016 (4 Jahre und 8 Monate) verlangt werden konnte.

2.1 Vorfälligkeitsentschädigung

Grundpfandrechtlich gesicherte Darlehen mit einer festen Zinsbindung können gemäß § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB erst nach zehn Jahren mit einer Frist von sechs Monaten ordentlich gekündigt werden, im Übrigen ist eine Kündigung nur aus berechtigtem Interesse (z.B. Hausverkauf) gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich (§§ 489 Abs. 1 Nr. 2, 490 Abs. 2, 503 BGB). Gemäß § 490 Abs. 2 S. 3 BGB hat der Darlehensnehmer bei Kündigung des Darlehensvertrages vor Ablauf der Zinsbindungsfrist denjenigen Schaden zu ersetzen, der dem Darlehensgeber aus der vorzeitigen Kündigung entstanden ist. Die Vorfälligkeitsentschädigung wird damit gerechtfertigt, dass der Bank oder Sparkasse bei vorzeitiger Darlehensrückzahlung nicht

/...3

die vertraglich vereinbarten Zinszahlungen zufließen. **Die Vorfälligkeitsentschädigung schützt damit das Zinserwartungsinteresse des Darlehensgebers für den Zeitraum, in dem er auch mit Zinszahlungen rechnen durfte.** Der vertraglich vereinbarte Zinsbindungszeitraum und damit das vertragliche Zinserwartungsinteresse wird begrenzt durch das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers in § 489 BGB. Nach Ablauf von zehn Jahren und sechs Monaten kann sich der Darlehensnehmer in jedem Fall bei einer mindestens zehnjährigen Zinsbindung vom Vertrag lösen. Faktisch führt diese Regelung zu einer **gesetzlichen Laufzeitgarantie über 10,5 Jahre** grundsätzlich ab Empfang der Darlehensvaluta (§ 498 Abs. 1 Nr. 2, 1 HS. BGB) oder **ab einer Prolongationsvereinbarung** (§ 498 Abs. 1 Nr. 2, 2 HS. BGB). Eine Vorfälligkeitsentschädigung kann also bei vorzeitiger Vertragsbeendigung auch nur bis zum Ablauf dieses Zeitraumes verlangt werden. Ein darüber hinausgehendes Zinserwartungsinteresse ist nicht mehr geschützt. Diese Fristen sind gemäß § 489 Abs. 4 BGB zwingend und können nicht zum Nachteil des Verbrauchers verlängert werden (vgl. umfassend zu Rechtfertigung und Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung bei Verbraucherdarlehen infobrief 5/2012).

Mit der Ergänzungsvereinbarung vom Juli 2004 wurde **die Zinsbindungszeit verlängert.** Eine solche Prolongationsvereinbarung dient dem Interesse des Darlehensnehmers, sich für die Zukunft einen bestimmten Zinssatz zu sichern, wenn sie wie hier etwa 2 Jahre vor Ablauf der Zinsbindungsfrist getroffen wird. Es handelt sich dabei nicht um einen neuen Vertragsabschluss. Die Vereinbarung betrifft allein den Sollzinssatz und sie wurde nach Empfang des Darlehens getroffen. Eben diesen Fall regelt § 489 Abs. 1 Nr. 2, 2.HS BGB („wird nach Empfang des Darlehens eine neue Vereinbarung über den Sollzinssatz getroffen“), wonach eine Kündigung nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt dieser neuen Vereinbarung möglich ist. Das bedeutet, dass **mit dem Abschluss dieser Ergänzungsvereinbarung eine neue Zehnjahresfrist** zu laufen begonnen hat (vgl. hierzu Krämer/Müller in: Dauner-Lieb/Langen (Hrsg.), BGB Schuldrecht § 489 Rn. 7). Eine Kündigungserklärung der Darlehensnehmer wäre daher 10 Jahre und 6 Monate ab dem 28.07.2004 wirksam geworden.

Die Berechnung der 10-Jahresfrist erfolgt ab dem Zeitpunkt der Prolongationsvereinbarung (28.07.2004), wobei aber gemäß § 187 Abs. 1 BGB dieser Tag nicht mitgezählt wird, sondern der darauf folgende Tag gilt. Fristbeginn der 10-Jahresfrist ist somit nach dieser gesetzlichen Regelung der 29.07.2004. Das Fristende berechnet sich gemäß § 188 Abs. 2 BGB und auf den 29.07.2014. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die sechsmonatige Kündigungsfrist zu laufen. Diese 6 Monate laufen gemäß § 188 Abs. 2 BGB am 29.01.2015 ab.

Der Einwand der Sparkasse „die neue Vereinbarung mit einem Zehn-Jahres-Festzins“ sei keine „Vereinbarung mit einer Festzinslaufzeit über 10 Jahren“ weswegen § 489 BGB nicht zur Anwendung komme, ist bereits in sich widersprüchlich und nicht nachzuvollziehen.

Der Einwand der Schlichtungsstelle, die Vereinbarung sei nicht „neu“, da der alte Zinssatz noch galt, überrascht. Könnte während des Laufs einer Zinsbindungsfrist keine neue Vereinbarung getroffen werden, wäre der Anwendungsbereich von § 489 Abs. 1 Nr. 2, 2. HS BGB vollständig ausgehöhlt, da dann nur eine Vereinbarung nach Ablauf der Zinsbindungsfrist in seinen Anwendungsbereich fallen würde. In der Praxis würde die Vorschrift damit Leerlaufen. Auch der Gesetzgeber geht davon aus, dass sofern eine neue Sollzinsvereinbarung gewollt ist, diese be-

/...4

reits vor Ablauf der Zinsbindungsfrist erfolgt, sofern sie nicht vereinbart wurde, gilt schließlich die kürzere Kündigungsfrist von einem Monat (vgl. § 489 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

2.2 Forward-Darlehen

Es handelt sich vorliegend auch **nicht um ein Forwarddarlehen**, wie der Ombudsmann meint. Bei einem Forwarddarlehen will sich der Darlehensnehmer einen (niedrigen) Forward-Zinssatz für eine Darlehensauszahlung zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft sichern, wofür er in der Regel keine Bereitstellungszinsen zahlen muss (Umstritten ist in diesen Fällen bereits, ob überhaupt eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangt werden kann. Zu dieser Problematik vgl. infobrief 07/2010).

Warum nach Auszahlung des Darlehens überhaupt das Vorliegen eines Forwarddarlehens die vom Ombudsmann getroffene Umdeutung des § 489 BGB mit der Begründung rechtfertigen soll, die §§ 488 ff BGB enthielten keine besonderen Regelungen für das Forwarddarlehen, kann nicht nachvollzogen werden und wird auch in der Entscheidung nicht näher begründet. Denkbar wäre allenfalls, dass wenn in der Ergänzungsvereinbarung ein neuer Vertragsschluss gesehen werden könnte, die Anwendung von § 489 Abs. 1 Nr. 2, 2. HS BGB ausscheidet und es bei einem ordentlichen Kündigungsrecht gemäß § 489 Abs. 1 Nr. 2, 1. HS BGB verbliebe, mit der Folge, dass erst mit Auszahlung des Darlehens die 10,5jährige Kündigungsfrist beginnen würde. Das könnte etwa für den Fall einer Umschuldung bedeuten, dass statt der Auszahlung an den Zeitpunkt des Beginns der neuen Zinsbindungsfrist anzuknüpfen wäre, weil dann die Nutzung des Darlehens nach Ablauf der Zinsbindungsfrist einer Auszahlung entspräche. Erforderlich wäre aber in jedem Fall der Abschluss eines neuen Darlehensvertrages.

Im Darlehensvertrag von 1996 ist von einer späteren Auszahlung nicht die Rede, vielmehr war vereinbart, dass ab dem 30.08.1996 die Leistungsraten einschließlich Tilgungsleistungen zu zahlen sind und ab dem 01.09.1996 Bereitstellungszinsen fällig werden. Die weiteren Vereinbarungen vom April 2001 und Juli 2004 enthalten beide den Titel „Ergänzung zum Darlehensvertrag“. Ein neuer Darlehensvertrag, wie von den Parteien im Rahmen einer Umschuldung uU gewollt, sollte nicht abgeschlossen werden. Die Darlehensbedingungen aus dem Vertrag von 1996 sollten beibehalten werden. Sie wurden in die Ergänzungsvereinbarungen nicht einmal aufgenommen, lediglich der Zinssatz für die Anschlussfinanzierung nach Ablauf der Festzinsvereinbarung (30.05.2001 bzw. 30.05.2006) und die Zinsbindung (5 bzw. 10 Jahre) wurden neu festgelegt. **Ein neuer Vertragsschluss war nicht gewollt.** Gemäß §§ 133, 157 BGB ist für die Auslegung von Willenserklärungen der objektive Empfängerhorizont maßgeblich. Wird aber lediglich die Zinsbindungsfrist verlängert, so entfaltet die Vereinbarung hierüber zwar ihre Wirkungen erst in der Zukunft, eine typischerweise wie beim Forwarddarlehen hinausgeschobene Darlehensauszahlung, war aber zu keinem Zeitpunkt vereinbart worden. Prolongationsvereinbarungen aber sind der Hauptanwendungsfall von § 489 Abs. 1 Nr. 2, 2. HS BGB.

In der Praxis wird eine Prolongationsvereinbarung, die allein die Verlängerung der bestehenden Vertragsvereinbarung über das Ende der Zinsbindungsfrist hinaus zum Gegenstand hat, zwar häufig ebenfalls als „Forwardvereinbarung“, missverständlicherweise auch als „Forwarddarlehen“ bezeichnet, hierdurch soll aber nur gekennzeichnet werden, dass die Wirkungen der Vereinbarung erst in der Zukunft eintreten sollen.

/...5

2.3 Einschränkung von § 489 BGB (durch den Ombudsmann)

Rechtsdogmatisch verfehlt ist die Annahme, es könne zwanglos auf den Zeitpunkt des „Wirksamwerdens des neuen Sollzinssatzes“ abgestellt werden. Die Zusatzvereinbarung vom Juli 2004 wird schließlich wie jede Willenserklärung bereits mit ihrer Abgabe wirksam, mag sie auch ihre „Wirkungen“ erst in der Zukunft entfalten. Die Zusatzvereinbarung bietet keine Anhaltspunkte dafür, dass sie an eine aufschiebende oder auflösende Bedingung iSv § 158 BGB geknüpft wurde. Die Schlichtungsstelle kann daher nur so verstanden werden, dass sie auf den Eintritt der Wirkungen einer Prolongationsvereinbarung abstellen will.

Dies würde aber eine **unzulässige teleologische Reduktion** bedeuten. Hierunter ist die Beschränkung des Anwendungsbereichs einer Rechtsnorm zu verstehen. Sachverhalte, die nach dem Wortlaut der Norm an sich erfasst wären, werden von der Anwendung ausgeschlossen. Eine solche Auslegung des Gesetzes aber ist allenfalls dann gerechtfertigt, wenn die Anwendung der Norm auf einen Sachverhalt der Zielsetzung des Gesetzes widersprechen würde. § 498 BGB soll verhindern, dass dem Darlehensnehmer seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit genommen wird, indem ihm das Recht eingeräumt wird, sich von übermäßig langen Kreditverträgen zu lösen. Hierdurch wird zudem die Verhandlungsposition des Darlehensnehmers gestärkt. Würde statt an den Zeitpunkt der Vereinbarung an den Zeitpunkt des Wirksamwerdens angeknüpft, so könnte zu jedem Zeitpunkt der Darlehensnehmer für die Zukunft unbegrenzt an den Darlehensgeber gebunden werden. Denkbar wäre etwa, dass die Parteien mehrere sich aneinander anschließende Prolongationsvereinbarungen zu einem Zeitpunkt treffen, in dem das Zinsniveau besonders niedrig ist. Wegen § 489 BGB würde die Zinsbindung zwar jeweils nur auf zehn Jahre festgeschrieben werden müssen, jedoch könnte faktisch eine 20jährige Bindung ohne Lösungsrecht geschaffen werden, wenn sich die Zinsvereinbarungen jeweils aneinander anschließen.

Bekannt ist dieses Problem bei **Forwarddarlehen** (sog. Doppeldarlehen), bei der solche Vertragskonstruktionen wegen § 489 BGB unzulässig sind. Würden die Parteien zwei Kreditverträge mit einer Zinsbindung von jeweils 10 Jahren abschließen, wobei der zweite Kreditvertrag erst nach Ablauf der Zinsbindung aus dem ersten Kreditvertrag wirksam werden soll, so wäre der Darlehensnehmer faktisch 20 Jahre an dieselbe Finanzierung gebunden, was § 489 BGB gerade vermeiden will (vgl. hierzu *Wimmer/Rösler*, BankPraktiker 03/2010, S. 84 und *dies.*, WM 2000, 164; *dies.*, WM 2005, 1873). Die rechtlich geschützte Zinserwartung müsste – soweit man solche Konstellationen zuließe – auf 20 Jahre gestreckt werden, sodass bei Nichtabnahme beider Darlehen eine Vorfälligkeitsentschädigung für einen Zeitraum von 20 Jahren geschuldet wäre. Eine teleologische Reduktion des § 489 BGB widerspricht damit der gesetzgeberischen Intention bei der Schaffung des § 489 Abs. 1 Nr. 2, 2.HS BGB, nämlich die Laufzeitgarantie von Darlehensverträgen zu begrenzen. Nicht zuletzt handelt es sich bei § 489 Abs. 1 und 2 BGB um zwingende Vorschriften. Gemäß § 489 Abs. 4 BGB kann das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers nach den Absätzen 1 und 2 nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder erschwert werden. Also auch nicht durch den Ombudsmann.

/...6

2.4 Bewertung der Entscheidung des Ombudsmanns

Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist mehr als enttäuschend. Sie wendet ohne Rückgriff auf eine richterliche Entscheidung oder Beleg aus der Rechtswissenschaft § 489 BGB nicht an. **Der Verbraucher wird so über seine Ansprüche bewusst in die Irre geführt**, indem Behauptungen aufgestellt werden, für die sich im Gesetz keine Grundlage finden lässt. In Anbetracht der vermeintlich schlechten Erfolgsaussichten eines Rückforderungsprozesses wegen der zu viel gezahlten Vorfälligkeitsentschädigung wird ihm der Mut, den Rechtsweg zu beschreiten, genommen (vgl. zu dieser Problematik das Editorial von Tiffe, in: VuR 4/2012), obwohl § 489 BGB ohne weiteres anwendbar ist und damit der der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung zugrunde zu legende Zeitraum deutlich kürzer ist, als derjenige, den die Sparkasse gewählt hat.

Jüngstes Beispiel einer ähnlichen Vorgehensweise eines Ombudsmannes findet sich im Tätigkeitsbericht 2010 der Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken. Hier heißt es zu der Frage, ob die Bank für die Rückgabe einer Lastschrift mangels Deckung ein Entgelt vom Kunden auch für Privatkonten verlangen darf: *„Der Ombudsmann sah das anders und stellte klar, dass es unerheblich sei, ob mit dem Entgelt ein Privatkonto oder ein Geschäftskonto belastet werde.“* Aus dem Tätigkeitsbericht 2010 der Finanzgruppe Deutscher Sparkassen- und Giroverband indessen geht hervor, dass der Ombudsmann der Sparkassen die Entscheidung hierüber bis zur erwarteten BGH-Entscheidung offen ließ.

Fraglich ist, ob ein Ombudsmann mit solchen Entscheidungen nicht seine Kompetenzen überschreitet. Denn die Verfahrensordnung für die Beilegung von Kundenbeschwerden im Bereich des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (Fassung August 2010) etwa sieht ausdrücklich in Nr. 5 vor: *„Der Schlichter soll die Schlichtung ablehnen, wenn sie die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde.“* Ähnlich lautet Nr. 3 der Verfahrensordnung der Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken: *„Der Ombudsmann soll die Schlichtung ablehnen, wenn der Schlichtungsvorschlag die Entscheidung über eine in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht entschiedene Grundsatzfrage erfordert.“*

Problematisch sind mögliche Kompetenzüberschreitung auch im Hinblick darauf, dass die Entscheidungen des Ombudsmannes nicht veröffentlicht werden und es daher in der Regel keine öffentliche Diskussion hierüber geben kann. *„Die fehlende Veröffentlichung von einzelnen Entscheidungen der Ombudsmänner führt dadurch zu einem Schattendasein „grauer Rechtsprechung“, die oft durch das Interesse der Anbieter und nicht das der Verbraucher bestimmt wird. Man kann Verbrauchern daher in der Regel kaum raten, Ombudsmänner anzurufen und muss sie zudem auf die mögliche Interessenkollision hinweisen.“* (Tiffe, Editorial in: VuR 4/2010).

Es sollte darüber nachgedacht werden, die Entscheidungen von Schlichtungsstellen zumindest exemplarisch zu veröffentlichen, um eine Basis für eine Diskussion über ihre Rechtmäßigkeit und Wirkungen auf Verbraucher zu schaffen.

/...7

3 Fazit

- Grundpfandrechtlich gesicherte Darlehen können erst nach zehn Jahren mit einer Frist von sechs Monaten ordentlich gekündigt werden. Vor Ablauf dieser zehn Jahre nach vollständiger Darlehensauszahlung ist eine Kündigung nur bei berechtigtem Interesse (z.B. Hausverkauf) gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich (§§ 489 Abs. 1 Nr. 2, 490 Abs. 2, 503 BGB).
- Für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung ist der Zeitraum maßgeblich in dem die Bank ein rechtlich geschütztes Zinserwartungsinteresse hat. Begrenzt wird das Interesse durch das ordentliche Kündigungsrecht des § 489 BGB.
- Geschützt ist das Zinserwartungsinteresse bis zum Zeitpunkt in dem die Kündigung wirksam wird, also nach Ablauf von 10,5 Jahren ab Auszahlung (§ 489 Abs. 1 Nr. 2, 1 HS. BGB) bzw. Abschluss einer Vereinbarung über den Sollzinssatz (§ 489 Abs. 1 Nr. 2, 1 HS. BGB).
- Eine Beschränkung des § 489 Abs. 1 BGB ist wegen § 489 Abs. 4 BGB nicht möglich.
- Eine Vereinbarung über den Sollzinssatz iSv § 489 Abs. 1 Nr. 2, 2. HS BGB liegt vor, wenn eine Prolongationsvereinbarung getroffen wurde, die lediglich die Zinsbindungsfrist verlängert. Sie ist von einem neuen Vertragsschluss über etwa ein Forwarddarlehen abzugrenzen.
- Es ist generell ratsam. Entscheidungen der Ombudsmänner öffentlich zu machen. Insbesondere, dann, wenn Rechtsfragen beantwortet werden, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, kann eine Kompetenzüberschreitung nahe liegen, die geeignet ist, Verbraucher davon abzuhalten, ihre Rechte gerichtlich geltend zu machen. Hierzu fehlt noch ein öffentlicher Diskurs.